21-06-25

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kathrin Bockey (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Rückbau der Beleuchtung auf der Elbbrücke von Lauenburg nach Hohnstorf

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Aus der Berichterstattung der Lauenburgischen Landeszeitung geht hervor, dass die Beleuchtung des Fuß- und Radweges auf der Elbbrücke von und nach Lauenburg aufgrund eines 40 Jahre alten Vertrages von der Gemeinde Hohnstorf auf eigene Kosten zurückgebaut werden musste. Demnach haben sich gleichzeitig die Sanierungsarbeiten verzögert, aufgrund derer die Laternen demontiert wurden.

1. Treffen die Schilderungen aus der Lauenburgischen Landeszeitung vom 02.06.21 zu, wonach der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr die Rechtsnachfolge für den Vertrag über die Nutzungsvereinbarung für die Beleuchtung der Elbbrücke von Hohnstorf nach Lauenburg übernommen hat?

Antwort:

Im Rahmen einer Vereinbarung aus dem Jahr 1985 hatte die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein nach Zustimmung durch die DB AG der Gemeinde Hohnstorf die Errichtung einer Beleuchtungsanlage gestattet und darüber einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Da die Beleuchtungsanlage an Anlagenteilen der Brücke in der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland als Baulastträger der Bundesstraße 209 montiert

war, lag die Zuständigkeit für diesen Nutzungsvertrag in der Verantwortung der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein (LBV.SH). Dies ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen Straßenbauverwaltung und der Bahn aus dem Jahr 1955.

2. Ergibt sich daraus die Verpflichtung der Gemeinde Hohnstorf zum Rückbau der Beleuchtung auf Verlangen des Landesbetriebs Verkehr und hat der Landesbetrieb den aktuellen Rückbau gefordert?

Antwort:

Ja, auf Verlangen des LBV.SH, handelnd für den Bund.

3. Was sind die Gründe für den geforderten Rückbau zum jetzigen Zeitpunkt?

Antwort:

Die Elbebrücke Lauenburg liegt in gemeinsamer Baulast der DB Netz AG als Baulastträger der DB-Strecke Büchen – Lüneburg sowie der Bundesrepublik Deutschland als Baulastträger der B 209. Die Federführung für die Unterhaltung des Bauwerks liegt in der Verantwortung der DB Netz AG. Entsprechend des Bauablaufplanes der DB Netz AG war der LBV.SH im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten rechtlich verpflichtet, den Nutzungsvertrag gegenüber der Gemeinde zum 31.05.2021 zu kündigen. Dies erfolgte mit Schreiben vom 22.02.2021. Der Rückbau der Beleuchtung ist wegen verschiedener Instandsetzungsarbeiten an der Brücke technisch erforderlich. Ein Abbau der Beleuchtungsanlage ist insbesondere für den Austausch der Geländer unumgänglich.

4. Ist es richtig, dass die Sanierungsmaßnahmen, wegen derer die Lampen demontiert werden mussten, auf das Jahr 2023 verschoben wurden?

Antwort:

Die DB Netz AG hat am 29.04.2021 mitgeteilt, dass eine neue Priorisierung der Arbeiten und damit Umstellung der Instandsetzungsarbeiten erforderlich wird. Die geplante umfassende Erneuerung des Gehweges und der Geländer solle auf Grund der Instandsetzung der Wehrbrücke Geesthacht danach erst in 2023 erfolgen. Konflikte zwischen notwendiger Instandsetzungsarbeiten und Beleuchtungsanlage werden aber bereits in den kommenden Monaten bei Vorarbeiten am Tragwerkssystem erwartet. Ein belastbarer Terminplan liegt dem LBV.SH zu diesen Arbeiten noch nicht vor.

- 5. Wenn ja: Welche Maßnahmen trifft der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, um ein gefahrloses Überqueren der Brücke von Fußgängern und Radfahrern bei Dunkelheit zukünftig zu gewährleisten?
- 6. Werden übergangsweise neue Lampen montiert oder die alten wieder in Betrieb genommen und wer hat dann die Kosten zu tragen?
- 7. Ist zukünftig eine Beleuchtung der Wege geplant und wer ist zukünftig rechtlich und finanziell für den Unterhalt der Beleuchtung zuständig?

Wegen des Sachzusammenhanges werden die Fragen 5 bis 7 zusammen beantwortet:

In § 1 Abs. 4 FStrG sind die Bestandteile der Straße abschließend geregelt. Danach gehört die Beleuchtung nicht zu den Aufgaben des Straßenbaulastträgers. Vielmehr gilt der Grundsatz der Gemeindeordnung, nach der die Gemeinden in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen haben. Die Frage einer zukünftigen Beleuchtung des Radweges obliegt daher der Selbstverwaltung der Gemeinde Hohnstorf und der Stadt Lauenburg. Nach Rücksprache zwischen LBV.SH und der Verwaltung der Gemeinde Hohnstorf bestand dort auf Grund der unklaren Terminplanung der DB AG auch kein Interesse, den Abbau der Beleuchtung zu verschieben. Nach Information des LBV.SH plant die Gemeinde derzeit keine vorrübergehende Beleuchtung.